

900.01.05
VZB AbVO

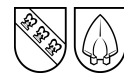
VOLLZIEHUNGSBESTIMMUNGEN ZUR **ABFALLVERORDNUNG**

ERLASSEN DURCH / AM
Stadtrat, 25. November 2021, SRB-Nr. 2021-250

INKRAFTSETZUNG ERLASS PER
1. Februar 2022

FASSUNG VOM
3. November 2021

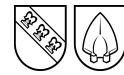
VERSION
V 1.0



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Präsidiales
Märtplatz 29
Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
praesidiales@ilef.ch
www.ilef.ch
[facebook.com/stadtilef](https://www.facebook.com/stadtilef)

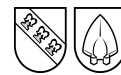


INHALTSVERZEICHNIS

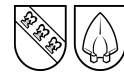
Art.	Thema	Seite
Art. 1	Zuständigkeit	4
Art. 2	Aufgaben der Stadt	4
Art. 3	Information, Vorbildverhalten	5
Art. 4	Pflichten der Abfallverursacher	5, 6
Art. 5	Gebührenerhebung	6, 7
Art. 6	Schlussbestimmungen	6

Gestützt auf Art. 7 Absatz 4 der Abfallverordnung der Stadt Illnau-Effretikon vom 15. Juli 2021 erlässt der Stadtrat die folgenden Vollziehungsbestimmungen:

Art. 1	<p>¹ Der Stadtrat beaufsichtigt alle Aktivitäten der kommunalen Abfallwirtschaft der Stadt Illnau-Effretikon, insbesondere den Vollzug der Vorschriften der Abfallverordnung und dieser Vollziehungsbestimmungen.</p> <p>² Die Abteilung Tiefbau ist für die kommunale Abfallwirtschaft der Stadt Illnau-Effretikon sowie die ordnungsgemässe Umsetzung der Abfallverordnung und dieser Vollziehungsbestimmungen zuständig. Sie entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbstständig und stellt wo nötig Antrag an den Stadtrat.</p> <p>³ Verwaltungsstelle für die Abfallwirtschaft ist der Bereich Entsorgung und Umwelt der Stadtverwaltung.</p>	Zuständigkeit
Art. 2	<p>¹ Die Stadt bietet für folgende Abfälle Abfahren an:</p> <ul style="list-style-type: none">– Kehrlicht und Sperrgut– Kompostierbare Abfälle– Papier– Karton <p>² Die Abfuhr für Kehrlicht und Sperrgut findet in der Regel wöchentlich statt. Die Abfuhr von Sperrgut erfolgt zusammen mit dem übrigen Kehrlicht. Die Häufigkeit und der Turnus der übrigen Abfahren wird durch die Abteilung Tiefbau festgelegt und in geeigneter Form publiziert.</p> <p>³ Die Stadt betreibt eine betreute Hauptsammelstelle und unbetreute, dezentrale Sammelstellen. Die Abteilung Tiefbau legt das Angebot und die Ausstattung der Sammelstellen fest.</p> <p>⁴ Die Stadt bietet saisonal einen Häckseldienst an.</p> <p>⁵ Die Stadt fördert das dezentrale Kompostieren durch Information und Beratung (Kompostierberatung). Die Abteilung Tiefbau kann eine weitergehende Förderung der dezentralen Kompostierung z.B. durch Aktionen, Begehungen usw. betreiben.</p> <p>⁶ Die Stadt bietet eine Sammlung von Sonderabfällen aus Haushalten in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen kantonalen Stellen an.</p> <p>⁷ Die Stadt ist dem Zweckverband Kehrlichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) angeschlossen. Sie liefert Kehrlicht und Sperrgut in die Kehrlichtverbrennungsanlage des Zweckverbandes. Für die Abfahren von Kehrlicht und Sperrgut wird der zweckverbandseigene Sammeldienst benützt. Für die Verwertung der gesammelten kompostierbaren Abfälle liefert die Stadt das Grüngut an eine geeignete Verwertungsanlage und vereinbart mit dem Betreiber in einem Vertrag die Lieferbedingungen.</p> <p>⁸ Die Stadt betreibt eine Sammelstelle für tierische Nebenprodukte. Für die Behandlung der gesammelten Tierkörper ist die Stadt dem Zweckverband Regionale Kadaver-Annahmestelle ARA Fehraltorf-Russikon angeschlossen.</p>	Aufgaben der Stadt



Art. 3	<p>¹ Alle Haushalte und Betriebe auf dem Gemeindegebiet Illnau-Effretikon werden regelmässig über die Abfuhr- und Sammeldaten sowie Informationen und Tipps zur Abfallbewirtschaftung orientiert.</p> <p>² Die Stadt betreibt ein Abfalltelefon. Dieses steht der Bevölkerung für Fragen zur Abfallbewirtschaftung zur Verfügung.</p> <p>³ Die Abteilung Tiefbau informiert periodisch über Neuerungen oder wichtige Vorkommnisse im Bereich Abfallbewirtschaftung. Sie koordiniert ihre Informationstätigkeit mit dem Kanton.</p>	Information, Vorbildverhalten
Art. 4	<p>¹ Abfahren und Separatsammlungen stehen ausschliesslich der Stadtbevölkerung und den zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung. Die Abteilung Tiefbau kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Die Abfälle sind an den von der Abteilung Tiefbau festgelegten Orten zur Abfuhr bereitzustellen. Die Abteilung Tiefbau setzt für die Optimierung der Abfahren Sammelpunkte oder Unterflurcontainer fest. Die maximale Gehdistanz zum nächsten Bereitstellungspunkt beträgt im Regelfall maximal 250 Meter. Ordnung und Sauberkeit an diesen Bereitstellungsplätzen und Sammelpunkten sind Sache der Benützer.</p> <p>³ Die Bereitstellung der Abfälle zu den Abfahren hat jeweils am Tag der Abfuhr bis 07.00 Uhr oder frühestens am Vorabend auf den festgelegten Plätzen zu erfolgen.</p> <p>⁴ Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung der Abfälle sind bei Wohnungen die Bewohnerschaft, bei Betrieben und Anlagen die innehabenden Personen.</p> <p>⁵ Andere als die zur angekündigten Tour gehörenden Abfälle werden nicht abgeführt und sind gleichentags vom Deponenten zurückzunehmen. Die geleerten Gebinde resp. Behälter sind noch am Abfuhrtag zurückzunehmen.</p> <p>⁶ Die Abteilung Tiefbau schreibt die zulässigen Abfallbehältnisse und die Art der Bereitstellung von Abfällen vor. Es dürfen nur handelsübliche Normcontainer verwendet werden. Derselbe Container darf nicht für die Abfuhr von verschiedenen Abfallarten verwendet werden. Die Abteilung Tiefbau erlässt weitere Vorschriften zur Grösse und Art der Gebinde.</p> <p>⁷ Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass keine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen eintritt. Säcke oder Gebinde, welche durch Tiere oder aus anderen Gründen aufgerissen werden, sind vom jeweiligen Deponenten wieder in den ordnungsgemässen Zustand zu bringen.</p> <p>⁸ Für die Abfuhr und die Entsorgung von irrtümlich deponierten Abfällen können weder die Stadt noch die von ihr Beauftragten haftbar gemacht werden.</p> <p>⁹ Sperrgut muss soweit möglich von unbrennbaren Substanzen wie Metallen befreit und derart zerkleinert werden, dass die Beladung des Kehrlichfahrzeuges möglich ist.</p> <p>¹⁰ Die Abfuhr von Altpapier und Karton erfolgt an den von der Stadt bezeichneten Sammelpunkten.</p> <p>¹¹ Es ist verboten, Möbel oder Geräte auf öffentlichem Grund zu deponieren mit der Absicht, diese fremden Personen zu verschenken.</p>	Pflichten der Abfallverursacher



¹² Ausgediente Fahrzeuge und Maschinen dürfen weder auf privatem noch auf öffentlichen Grund im Freien abgelagert oder stehen gelassen werden.

¹³ Vertreiber von Produkten (Verkaufsläden, Gaststätten), welche zum direkten Konsum bestimmt sind, haben die notwendigen Sammelgefässe für die anfallenden Abfälle aufzustellen. Sind dabei wiederverwertbare Abfälle anteilmässig stark vertreten, so sind dafür separate, speziell gekennzeichnete Behältnisse aufzustellen.

¹⁴ Zweckbestimmte Baumulden, Sammelstellen, öffentliche Abfallbehältnisse und Container dürfen nur durch für diese Behältnisse vorgesehene Abfälle verwendet werden.

¹⁵ Kleintierkadaver und kleine Mengen von Schlachtabfällen sind direkt der städtischen Kadaversammelstelle zuzuführen. Die Abteilung Tiefbau kann Ausnahmen bewilligen.

¹⁶ Die Hauptsammelstelle darf nur während den Öffnungszeiten, die dezentralen Sammelstellen nur zu den von der Abteilung Tiefbau vorgegebenen Zeiten benützt werden.

¹⁷ In den Sammelbehältern der Sammelstellen dürfen nur die dafür bezeichneten Materialien deponiert werden. Mitgebrachte Gebinde sind wieder mitzunehmen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu deponieren. Die Sammelstellen und deren Umgebung sind von den Deponenten ordnungsgemäss zu benützen und sauber zu halten.

¹⁸ Die Abteilung Tiefbau erstellt für weitere Abfallarten Detailregelungen und publiziert diese in geeigneter Form.

Art. 5

¹ Es werden Mengengebühren für die Abfuhr von Kehricht, Sperrgut und Grüngut erhoben. Auf der Hauptsammelstelle werden weitere Gebühren gemäss Gebührenreglement der Stadt erhoben. Zur Deckung von weiteren Kosten, z.B. Bau und Erhalt von Infrastrukturen, der Information der Bevölkerung oder für Personal und Administration, wird eine pauschale Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr soll zwischen 30 und 50 Prozent der Gesamtkosten der Siedlungsabfallentsorgung betragen.

² Zur Entrichtung der Grundgebühr verpflichtet sind:

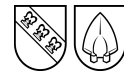
- Privathaushalte,
- Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. Dies beinhaltet sämtliche Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe,
- Vereine, Stiftungen und andere Organisationen, sofern sie über eigene oder dauerhaft gemietete Räumlichkeiten für Vereinsaktivitäten verfügen.
- Gemeindeeigene Einrichtungen wie Schulen, Kitas etc.

³ Die Grundgebühr wird auch geschuldet, wenn (zeitweise) keine Entsorgungsdienstleistungen in Anspruch genommen werden.

⁴ Für leerstehende oder teilweise bewohnte Wohnungen wird die volle Grundgebühr verrechnet.

⁵ Verfügt ein Unternehmen über mehrere Betriebseinheiten (Filialen), so wird für jede Betriebseinheit eine Gebühr geschuldet.

Gebührenerhebung



	<p>⁶ Von der Grundgebühr befreit sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Einzelunternehmen in Praxis- oder Bürogemeinschaften, sofern diese nach aussen als Gemeinschaftsunternehmen auftreten und in den gleichen Räumlichkeiten tätig sind.– Inaktive Firmen sowie Firmen ohne eigene Räumlichkeiten.– Auf schriftlichen Antrag des Eigentümers: Wohneinheiten, die mindestens ein Jahr leer stehen.– Unternehmen, welche in den Wohnräumen oder in Nebengebäuden der Wohnräume des Betriebseigentümers betrieben werden.	
Art. 6	Diese Vollziehungsbestimmungen treten zusammen mit der Abfallverordnung auf 1. Januar 2022 in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden früheren Beschlüsse sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.	Schlussbestimmungen

Genehmigt mit Beschluss des Stadtparlamentes vom 15. Juli 2021 (STAPAB-Nr. 2021-99)

Stadtparlament Illnau-Effretikon


Kilian Meier
Parlamentspräsident


Marco Steiner
Parlamentssekretär

Durch den Stadtrat mit Beschluss vom 25. November 2021 per 1. Februar 2022 in Kraft gesetzt (SRB-Nr. 2021-250)

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Peter Wettstein
Stadtschreiber